

bei Clerus und Volk, vor Allem aber auf die Reinerhaltung des Glaubens gerichtet. Für die kirchliche Erziehung der Geistlichkeit war er besonders besorgt; zur Sicherung des erforderlichen Nachwuchses gründete er, wie früher zu Speier, so zu Neuz und Müntereifel Knabenseminare. Die Verhältnisse der theologischen Facultät zu Bonn wurden durch ihn geregelt, die geistlichen Gerichte wiederhergestellt und die Diöcesanverwaltung geordnet. Die der Kirche durch die preussische Verfassung freigegebenen Besugnisse nahm er alsbald zum Segen seiner Erzdiocese in Besitz. Führte der Erzbischof auch den Hirtenstab zur Abwehr gegen Uebergriffe der Staatsgewalt auf das kirchliche Gebiet unerschrocken bis an sein Ende, so leuchtete er dem Clerus und Volke dennoch überall in der Treue gegen den König und das Vaterland voran. Wie er selbst aufs Innigste dem apostolischen Stuhle, den Päpsten Gregor XVI. und Pius IX. ergeben war, so wurde auch das Band der Liebe, welches von jeher das „deutsche Rom“ mit der Mutterkirche zu Rom verknüpft hat, unter seiner Regierung immer mehr gekräftigt. Johannes von Geißel war nicht allein gründlich theologisch gebildet, sondern er stand auch an allgemeiner Bildung, Kenntniß der alten und neueren Sprachen, der Literatur und Geschichte auf der Höhe seiner Zeit. Seine zahlreichen Hirtenbriefe und Reden sind nach Inhalt und Form wahre Meisterstücke. Cardinal von Geißel war in der Reihe der Kölner Bischöfe und Erzbischöfe der neunzigste; seine Regierung ist ohne Zweifel eine der bedeutendsten in der mehr als 1700jährigen ereignisreichen Geschichte der Erzdiocese Köln. (Literatur: Schriften und Reden von Johannes Cardinal von Geißel, Erzbischof von Köln, herausg. von Dumont, 4 Bde., Köln 1869—1876; Diplomatische Correspondenz über die Berufung des Bischofs Johannes von Geißel zum Coadjutor des Erz. Clemens August von Köln, herausgeg. von Dumont, Freiburg 1880; Remling, Cardinal von Geißel, Bischof zu Speier und Erzbischof zu Köln, im Leben und Wirken, Speier 1873; Daudri, Erz. Joh. Card. von Geißel und seine Zeit, Vereinschrift der Görresges., Köln 1881; Samml. kirchl. Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiocese Köln, herausg. von Dumont, Köln 1874; Collectio Lacensis V, 959 sq.; Acta et decreta Concilii prov. Colon. a. 1860 oelob., Colon. 1862.) [Dumont.]

Geißelung, s. Disciplin und Leibesstrafen.

Geißler, s. Flagellanten.

Geist nennt man im metaphysischen Sinne des Wortes als Gegensatz zu Materie eine selbstthätige, vom Stoffe nach Sein und Wirken unabhängige, mit Vernunft und Freiheit begabte Substanz. Am vollkommensten kommt die Geistigkeit Gott zu, als dem Geiste *κατ' ἑξῆς*, von welchem die geschaffene Geisteswelt, einschließlich des Menschengeistes, nur schwache Abbilder (*imitationes*) darstellt. Doch

ist ein Geist nicht nothwendig reiner Geist, wie Gott und die Engel. Vielmehr kann er mit dem höhern Denkleben ganz gut auch die niederen Functionen des sensitiven und vegetativen Lebens verbinden, wenn er als Wesensform (*forma substantialis*) in ein stoffliches Princip, welches er belebt, ohne darin aufzugehen, eingesenkt und mit demselben zur substantialen Naturvereinigung (*compositum humanum*) einheitlich verbunden erscheint. In letzterm Sinne Geist ist die menschliche Seele, insofern sie als einfache Substanz mit niederen und geistigen Kräften das dreifache Leben der Pflanze, des Thieres und des Engels in sich vereint. Indes darf dieser Thatbestand keineswegs zur Verwechslung von Seele und Geist führen, deren Definitionen sich nicht bedeu, so sehr sie im selben Subject sich auch verwirklicht finden; denn das Thier hat zwar eine Seele, aber keinen Geist; hingegen ist der Engel nur (und darum reiner) Geist und unter keiner Rücksicht Seele (vgl. P. M. Brin, *De intellectualismo adversus errores philosophicos*, 1876, II, 420 sq.). Zum Wesen der Seele, welche ihrem Begriffe gemäß nothwendig auf einen besetzten Leib als Correlat hinweist, genügt Einfachheit, Unstofflichkeit, während zum Wesen des Geistes überdieß noch Selbstthätigkeit, Freiheit von einer innern Mitwirkung körperlicher Organe erforderlich ist. Wenn der Materialismus überhaupt schon eine unkörperliche Seele (s. d. Art.) läugnet, so richtet seine Polemik sich noch viel erbitterter gegen die Annahme eines freien Geistes (vgl. Büchner, *Kraft und Stoff oder Grundzüge der natürlichen Weltordnung*, 15. Aufl. Leipzig 1883, 320 ff.). Die sogen. geistigen Thätigkeiten, wie Denken, Reflectiren, Wollen, Wählen, sind ihm lediglich functionelle Gehirnerscheinungen, die sich in letzter Analyse entweder auf Ausschwitzung, Gemische Zerlegung, Phosphorescenz zc., oder in weniger grober Auffassung auf dynamische oder statische Bewegungszustände zurückführen lassen. Dieser so verderblichen wie grundsätzlichen Irrlehre gegenüber (vgl. Conc. Lateran. IV, cap. 1; Conc. Vatican. *De Deo creatore can.* 1, n. 2) hat, wie jede gesunde, so besonders die christliche Philosophie das Vorhandensein eines vom Stoffe (Gehirn) verschiedenen und innerlich unabhängigen oder geistigen Princips im Menschen mit aller Energie festzuhalten und unwiderleglich zu beweisen. In natürlicher Reihenfolge muß sich hierbei die Argumentation in einer solchen Richtung bewegen, daß aus der besondern Beschaffenheit der jeweiligen (Geistes-) Thätigkeit zunächst die Immaterialität des wirkenden Princips oder seine Erhabenheit über die rohe Stoffwelt, und sodann die Spiritualität desselben oder seine Erhabenheit über die Thierwelt sich ergibt. Der Beweis wird geführt

1. aus der menschlichen Denkhätigkeit. Der Mensch sieht, hört, riecht, schmeckt, fühlt nicht bloß, der Mensch denkt auch; dieß ist eine Thatfache, die nicht hinwegzuläugnen ist,